

VERORDNUNG

über Ausnahmen von der Sperrzeit in Gaststätten in der Stadt Ebern

Die Stadt Ebern erlässt auf Grund des § 18 Abs. 1 des Gaststättengesetzes vom 20.11.1998 (BGBl I S. 3418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2005 (BGBl I S. 1818) in Verbindung mit § 10 und § 1 Abs. 5 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung – GastV) vom 22.07.1986 (GVBl S. 295), geändert durch Gesetz vom 27. Dez. 2004 (GVBl S. 539) folgende Verordnung:

§ 1

Anderweitige Festsetzung der Sperrzeit

Für die Zeit des alljährlich stattfindenden Altstadtfestes (letztes Wochenende vor Beginn der Sommerferien in Bayern) wird für die dort befindlichen Gaststättenbetriebe der Beginn der Sperrzeit einheitlich auf 3.00 Uhr vorverlegt.

Das Festgebiet umfasst folgende Straßen und Plätze:

- Marktplatz
- Rittergasse
- Klein-Nürnberg
- Gleusdorfer Straße
- Losbergstraße
- Spitaltorstraße
- Kapellenstraße
- Sutte
- Bahnhofstraße
- Ritter-von-Schmitt-Straße
- Neubrückentorstraße
- Lützeleberner Straße
- Mühlgrabenweg
- Sandhof

§ 2

Ahndung von Zuwiderhandlungen

1. Nach § 28 Abs. 1 Nr. 6 des Gaststättengesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Inhaber einer Schankwirtschaft, Speisewirtschaft oder öffentlichen Vergnügungsstätte duldet, dass ein Gast nach Beginn der Sperrzeit in den Betriebsräumen verweilt.

2. Nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 des Gaststättengesetzes handelt ordnungswidrig, wer als Gast in den Räumen einer Schankwirtschaft, einer Speisewirtschaft oder einer öffentlichen Vergnügungsstätte über den Beginn der Sperrzeit hinaus verweilt, obwohl der Gewerbetreibende, ein in seinem Betrieb Beschäftigter oder ein Beauftragter der zuständigen Behörde ihn ausdrücklich aufgefordert hat, sich zu entfernen.
3. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden (§ 28 Abs. 3 des Gaststättengesetzes).

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; sie gilt 20 Jahre.


Ebern, 02. Juni 2010
Stadt Ebern

R. Herrmann 
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des städt. Amts- und Mitteilungsblatts „Eberner Türmer“ 12/10 vom 11. Juni 2010, Seiten 2-3 veröffentlicht.

Ebern, 11. Juni 2010
Stadt Ebern

R. Herrmann 
1. Bürgermeister